

## Sitzungsvorlage

- öffentlich -

### Beantwortung der Anfrage der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreis- tagsfraktion zur

1. Verwendung von Glyphosat auf landkreiseigenen Flächen durch den Landkreis Diepholz und
2. Verwendung von Glyphosat auf landkreiseigenen Flächen durch Nutzer und Verpächter

Datum	Gremium

Beschlussvorschlag:

./.

Sachverhalt:

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

#### **Wird im Landkreis Diepholz durch die Kreisverwaltung Glyphosat verwendet (unabhängig davon auf welchen Flächen)?**

Die Kreisverwaltung verwendet im Landkreis Diepholz kein Glyphosat.

In der Gartenpflege im Bereich der Schul- und Verwaltungsliegenschaften des Landkreises Diepholz wird durch landkreiseigenes Personal (Hausmeister und -warte sowie Gärtner) kein Glyphosat eingesetzt. Das bereits vor Jahren ausgesprochene Anwendungsverbot wurde gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kürzlich nochmals schriftlich wiederholt.

Das Entfernen von Wildkrautbewuchs erfolgt ausschließlich durch thermische bzw. mechanische Bearbeitung der Pflanzen.

zu 1.2.:

**Wird im Landkreis Diepholz durch von der Kreisverwaltung beauftragten Firmen Glyphosat verwendet?**

Von der Kreisverwaltung beauftragte Firmen verwenden im Landkreis Diepholz kein Glyphosat.

Den im Bereich der Schul- und Verwaltungsliegenschaften für die Gartenpflege beauftragten Firmen wurde vertraglich untersagt Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Die örtlichen Hausmeister nehmen die Arbeiten der Fremdfirmen ab. Der Einsatz von Glyphosat oder andere Pflanzenschutzmittel wurde nicht festgestellt.

Die Firmen setzen für die thermische bzw. mechanische Bearbeitung des Wildkrautbewuchses Maschinen ein.

zu 2.1.:

**Gibt es vertragliche Regelungen zur Verwendung von Glyphosat auf kreiseigenen Flächen, unabhängig davon welche Nutzung für die Flächen vorgesehen ist?**

Für die Schul- und Verwaltungsliegenschaften wird auf die Antwort zu Ziffer 1.2 und für die landwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen auf die Antwort zur Anfrage vom 05.02.2018 verwiesen.

Sonstige (landwirtschaftliche) Nutzflächen besitzt der Landkreis Diepholz nicht.

zu 2.2.:

**Gibt es vertragliche Regelungen zur Verwendung von anderen Pflanzenschutzmitteln auf kreiseigenen Flächen, unabhängig davon welche Nutzung für die Flächen vorgesehen sind?**

Für die Schul- und Verwaltungsliegenschaften wird auf die Antwort zu Ziffer 1.2 und für die landwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen auf die Antwort zur Anfrage vom 05.02.2018 verwiesen.

Sonstige (landwirtschaftliche) Nutzflächen besitzt der Landkreis Diepholz nicht.

zu 2.3.:

**Gab es Kontrollen zur Einhaltung von Pachtregelungen bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln? Wenn ja, bitte um konkrete Angaben für die letzten drei Jahre, mit Angabe der Ergebnisse.**

Für die landwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen wird die Einhaltung der Pachtregelungen von den Mitarbeitern des Fachdienstes 67 lediglich im Zusammenhang mit weiteren außerdienstlichen Terminen mit überprüft. Eine systematische Kontrolle findet nicht statt.

Diese ist aber auch nicht erforderlich, weil aufgrund der überwiegenden Lage der Flächen in Naturschutzgebieten Verstöße gegen die Pachtregelungen durch die gebietsbetreuenden Naturschutzverbände gemeldet würden. Zudem ist der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln wie Glyphosat durch die mit dem Absterben der Pflanzen einhergehende Farbveränderung weithin sichtbar und würde dadurch auch von anderen Personen (z. B. Anliegern) hinterfragt werden.

In den letzten drei Jahren wurden keine Verstöße festgestellt/gemeldet.

gez. C. Bockhop